

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/3900

Dresden, 29. September 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/3578

**Thema: Ggf. geplanter islamischer Gebetsraum in Riesa – Weida,
mögliche Verbindungen des Eigentümers Zwickauer Straße
7 in Riesa zu Saad Elgazar und in die islamistische Szene**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vor kurzem fand ein Eigentümerwechsel des Gewerbeobjektes in der Zwickauer Straße 7 in 01587 Riesa statt. In dem Objekt befinden sich ein Imbiss, ein Friseur und ein Bäcker, eine weitere große Gewerbeeinheit steht leer. Es soll Planungen bzw. die Anfrage geben, das Gebäude an das Fernwärmenetz anzuschließen. Der neue Eigentümer des Gebäudes soll enge Kontakte zu Herrn Saad Elgazar unterhalten. Laut des sächsischen Verfassungsschutzberichts 2018 ist Herr Elgazar Vorstand und Geschäftsführer der Sächsischen Begegnungsstätte (SBS) und Vorsitzender des Marwa Elsherbiny Kultur- und Bildungszentrums Dresden e. V. (MK BD). Die SBS wird als extremistische Bestrebung u.a. der Gruppierung Muslimbruderschaft zugeordnet. Zu der (zukünftigen) Nutzung und den Hintergründen des Eigentümerwechsels des o.g. Objektes gab es mehrere Bürgeranfragen, woraus diese Anfrage resultiert.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen des (neuen) Eigentümers des Gewerbeobjektes in der Zwickauer Straße 7 in Riesa zu Saad Elgazar?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahn-
linien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen des (neuen) Eigentümers des Gewerbeobjektes in der Zwickauer Straße 7 in Riesa zu anderen vom Verfassungsschutz beobachteten Personen oder Organisationen im Bereich Islamismus/ religiöser Extremismus?

Frage 3:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob es Planungen durch den Eigentümer oder andere Personen dahingehend gibt, in dem Gewerbeobjekt in der Zwickauer Straße 7 in Riesa einen islamischen Gebetsraum zu betreiben? (So solche Planungen vorliegen bzw. bekannt sein sollten, bitte aufschlüsseln nach zukünftigem Betreiber, dem Zeitpunkt des geplanten Nutzungsbeginns und dem geplanten Umfang der Nutzung)

Frage 4:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob es Planungen durch den Eigentümer oder andere Personen dahingehend gibt, das Gewerbeobjekt in der Zwickauer Straße 7 in Riesa für sonstige religiöse Zwecke zu nutzen? (So solche Planungen vorliegen bzw. bekannt sein sollten, bitte aufschlüsseln nach zukünftigem Betreiber, dem Zeitpunkt des geplanten Nutzungsbeginns und dem geplanten Umfang der Nutzung)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

Frage 5:

In wie fern gibt es einen Austausch bzw. eine Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz bzw. dem Innenministerium und der Stadt Riesa bei der Erkenntnisgewinnung über (geplante) Immobilienkäufe und sonstige Aktivitäten durch religiöse Extremisten und werden in solchen Fällen - adäquat zum Erwerb durch Rechtsextremisten - Warnungen ausgesprochen? Wenn nein, warum nicht?

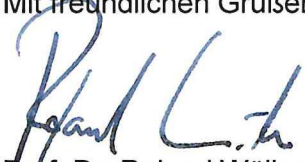
Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen unterrichtet gemäß § 15 Satz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) die Öffentlichkeit und damit auch die Gemeinden des Freistaates Sachsen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 SächsVSG. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften können weitere Informationsübermittlungen zwischen den zuständigen Behörden erfolgen. Dieser gesetzlich vorgesehene Informationsaustausch ist die Basis für eine intensive behördliche Zusammenarbeit in diesem Bereich, wodurch die Funktion des Verfassungsschutzes als präventiv wirkendes Frühwarnsystem im Sicherheitsgefüge der Bundesrepublik Deutschland einmal mehr unterstrichen wird.

Darüber hinaus darf das LfV Sachsen gemäß § 12 Abs. 1 SächsVSG personenbezogene Daten an Behörden sowie andere öffentliche Stellen übermitteln, wenn der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Die Gemeinden des Freistaates Sachsen übermitteln in den Fällen von § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 SächsVSG dem LfV Sachsen die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und sonstigen Informationen.

Dieser gesetzlich vorgesehene Informationsaustausch erfolgt unabhängig vom jeweiligen Phänomenbereich des Extremismus.

Anlassbezogen hat es zwischen dem LfV Sachsen und der Stadt Riesa keinen Austausch oder eine Zusammenarbeit gegeben, weil keine entsprechenden Erkenntnisse vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöller